

# Bericht

des  
Verfassungsausschusses  
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 543 der Beilagen), womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersezung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.

Um die Staatsregierung in die Lage zu versetzen, in der Frage der Liquidierung gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain alles vorzulehren, was das Staatsinteresse erheischt, bedarf es einer gesetzlichen Anordnung. Die zu diesem Zwecke eingebrachte Vorlage der Staatsregierung (Nr. 543 der Beilagen) wurde unter Würdigung der ihr beigegebenen Erläuterungen und der hierzu im Ausschusse selbst abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung vom Verfassungsausschusse im wesentlichen begepflichtet und nur einige geringfügige Änderungen vorgenommen. So wurde gemäß den Anträgen der Abgeordneten Bauer und Görtler der § 1 und Zahl 1 des § 2 zu einem neuen § 1 zusammengezogen, welcher nunmehr zu lauten hat:

## § 1.

„(1) Den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entsprechend ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit.“

„(2) Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird als erloschen erklärt.“

Die neue Zahl 1 (alt Zahl 2) des § 2 hat über Antrag des Abgeordneten Weiskirchner nach dem Beschlusse des Verfassungsausschusses nunmehr zu lauten:

„(1) Die Staatsregierung wird jedem Staatsamte die seinem Wirkungskreise nächstverwandten Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen Stellen, soweit sie hiernach nicht an andere Staatsämter übergehen, dem Staatsamte für Finanzen unterstellen.“

In der neuen Zahl 2 (alt Zahl 3) des § 2 wurden über Antrag des Abgeordneten Seipel die Worte „angemessene parlamentarische“ durch das Wort „besondere“ ersetzt, um deutlich erkennbar zu machen, daß damit nicht eine Beschränkung, sondern Erweiterung der parlamentarischen Kontrollbefugnis beabsichtigt ist.

§ 3 blieb unbestritten.

2

**567 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Für Zahl 1 des § 4 wurde eine kürzere Fassung gewählt, die sich auf den ersten Satz des ursprünglichen Textes beschränkt. Eine nochmalige Berufung auf den Staatsvertrag von St. Germain schien überflüssig, da auf diesen Staatsvertrag bereits in den §§ 1 und 3 Bezug genommen ist. Die Wiedergutmachungskommission bedarf keiner besonderen Erwähnung, da sie ja einen wesentlichen Bestandteil des Staatsvertrages von St. Germain bildet. Zahl 2 des § 4 blieb unbestritten, ebenso Titel und Eingang des Gesetzes.

Der Verfassungsausschuss stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Dezember 1919.

**Dr. Bauer,**

Obmann.

**Dr. Gurtler,**

Berichterstatter.

## 567 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

**G e s e k**

vom . . . . .

womit

in Abänderung des Artikels 4 des Gesekes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietssteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.

**Die Nationalversammlung hat beschlossen:**

Vorlage der Staatsregierung:

**§ 1.**

Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird im Hinblick auf den Staatsvertrag von St. Germain als erloschen erklärt.

**§ 2.**

(1) Die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidierung ist eine innere österreichische Angelegenheit.

(2) Die Staatsregierung wird in geeigneter Weise vorsehen, daß jedem Staatsamte seinem Wirkungskreis nächstverwandte Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen Stellen, soweit sie hiernach nicht an andere Staatsämter übergehen, dem Staatsamte für Finanzen unterstellt werden.

(3) Die Nationalversammlung übt eine angemessene parlamentarische Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus.

Antrag des Verfassungsausschusses:

**§ 1.**

(1) Den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entsprechend ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit.

(2) Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird [ ] als erloschen erklärt.

**§ 2.**

[ ]

(1) Die Staatsregierung wird [ ] jedem Staatsamte die seinem Wirkungskreis nächstverwandten Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen Stellen, soweit sie hiernach nicht an andere Staatsämter übergehen, dem Staatsamte für Finanzen unterstellen.

(2) Die Nationalversammlung übt eine besondere Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus.

4

**567 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****Vorlage der Staatsregierung:****§ 3.**

Abmachungen mit einzelnen Staaten, zu denen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, oder mit der Gesamtheit dieser Staaten über Auseinandersetzungen im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain sind zulässig, falls sie mit § 1 und 2 nicht in Widerspruch stehen.

**§ 4.**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft; es gilt unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und unbeschadet der Befugnisse der in ihm vorgesehenen Wiedergutmachungskommission.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung beauftragt.

**Antrag des Verfassungsausschusses:****§ 3.**

(Unverändert.)

**§ 4.**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. [ ]

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung beauftragt.